

Stellungnahme

**des Bundesverbandes der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V. – BDEW –
Änderungsvorschläge zum Kabinettsentwurf
eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
des Europäischen Parlamentes und des Rates
über Endenergieeffizienz und Energiedienst-
leistungen vom 21.04.2010
Artikel 1 (EDL-G)**

Berlin, 03.06.2010

Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt den im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 niedergelegten Willen der Bundesregierung, die EU-Energiedienstleistungsrichtlinie 1:1 in nationales Recht umzusetzen. Der Kabinettsentwurf vom 21.04.2010 folgt nach Einschätzung des BDEW in weiten Teilen der Zielsetzung der Richtlinie, die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen zu schaffen bzw. weiter zu fördern. Im Gegensatz zu den teilweise planwirtschaftlich anmutenden ordnungsrechtlichen Ansätzen der letzten Legislaturperiode, ist der nun vorgelegte Kabinettsentwurf erkennbar marktwirtschaftlicher ausgestaltet.

Trotz dieser deutlichen Verbesserungen bleibt die Bundesregierung hinsichtlich der Verpflichtungen für Energieversorgungsunternehmen hinter ihrem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel „[...] durch marktorientierte und technologieoffene Rahmenbedingungen, die stärker auf Anreiz und Verbraucherinformation und weniger auf Zwang setzen, die enormen Potentiale im Bereich Energieeffizienz heben. Hierzu zählen insbesondere: die marktwirtschaftliche 1:1 Umsetzung der Energiedienstleistungsrichtlinie. [...]“¹, zurück. Dies betrifft vor allem die Vorschriften der §§ 4 und 5 EDL-G Entwurf:

§ 4 Information und Beratung der Endkunden; Verordnungsermächtigung

§ 4 Absatz 1 Satz 1 - Endkundenbegriff:

Absatz 1 sieht vor, dass „Energielieferanten“ ihre „Endkunden“ mindestens jährlich in bestimmter Form über eine Reihe von Anbietern im Energiedienstleistungssektor informieren. Als „Endkunden“ werden nach § 2 Ziffer 2 EDL-G Entwurf „natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Endverbrauch kaufen“, definiert.

¹ Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt“ der CDU, CSU und FDP, Seite 28

Wärmelieferanten auf Basis Öl, Gas, Fernwärme und sonstigen Energieträgern haben jedoch häufig gar keine vertragliche Beziehung zu Endkunden und kennen diese überhaupt nicht. Stattdessen liefern sie, z.B. an Wohnungsbaugesellschaften, die ihrerseits den Fernwärmeverbrauch mit ihren Mietern direkt abrechnen. Eine Informationspflicht kann es daher nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner geben, da nur dieser dem Energielieferanten bekannt ist. Eine darüber hinausgehende Distributionspflicht ist dem Energielieferanten dagegen nicht möglich.

Vorschlag:

Um keinen weiteren Begriffstatbestand neu schaffen zu müssen sollte in der Gesetzesbegründung klar gestellt werden, dass „Endkunde“ im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 EDL-G Entwurf der Endkunde ist, mit dem der Energielieferant in einer Liefervertragsbeziehung steht.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 – Informationsumfang

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 EDL-G Entwurf müssen Energielieferanten ihre Kunden auch über „Anbieter von Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung, die unabhängig von den Energieunternehmen durchgeführt werden“, informieren. Im Klartext bedeutet dies, dass Energielieferanten auf die Angebote von Drittanbietern von Energieaudits hinweisen müssen. Eine derartige Verpflichtung zur Fremdwerbung gibt es in keiner anderen Branche und widerspricht eindeutig der von der Energiedienstleistungsrichtlinie beabsichtigten Schaffung eines Level-Playing-Fields für die weitere Entwicklung des Energiedienstleistungsmarktes.

So verlangt der Erwägungsgrund 20 der Energiedienstleistungsrichtlinie ausdrücklich, „jegliche Wettbewerbsverzerrung in diesem Bereich zu vermeiden, um allen Anbietern von Energiedienstleistungen gleiche Voraussetzungen zu bieten“². Genau eine solche Wettbewerbsverzerrung träte jedoch ein, wenn Energieversorgungsunternehmen einseitig auf das Angebot ihrer

² Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2006/32/EG

Konkurrenten hinweisen müssten. Dies gilt umso mehr, als dass dieser Informationspflicht – im Ansatz richtig und auch begrüßenswert unbürokratisch – mit einem Hinweis auf die vom BAFA zu führende Anbieterliste erfüllt werden kann. Doch auch in diese Anbieterliste dürfen nur EVU unabhängige Energieauditanbieter aufgenommen werden, obwohl EVU seit Jahren erfolgreich Energieaudits, z.B. Gebäudeenergieausweise, ausstellen. Aus Kundensicht ist die Einschränkung schließlich ebenfalls kontraproduktiv. Die Energiekunden haben ein nachvollziehbares Interesse daran, über alle qualifizierten Anbieter von Energieaudits informiert zu werden. Aus diesen Gründen ist der kategorische Ausschluss von EVU zu streichen:

Vorschlag:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 EDL-G Entwurf ist eine Streichung vorzunehmen:

„2. Anbieter von Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung, die unabhängig ~~von den Energieunternehmen~~ durchgeführt werden“

§ 4 Absatz 2 EDL-G Entwurf – Kreis der Verpflichteten

Anders als Absatz 1 erweitert Absatz 2 den Kreis der Verpflichteten auf die „Energieunternehmen“, d.h. entsprechend der Legaldefinition des § 2 Ziffer 13 EDL-G Entwurf sind neben den Energielieferanten auch die Energieverteiler und Verteilnetzbetreiber verpflichtet. Aufgrund der nicht zuletzt durch das Unbundling bedingten Trennung der Wertschöpfungsstufen in separate Gesellschaften würde diese Vorschrift dazu führen, dass die Kunden nicht nur Kontaktinformationen von den Energielieferanten, sondern zusätzlich auch noch einmal von den Energieverteilern und Verteilnetzbetreibern erhalten würden. Eine solche Mehrfachinformation ist Kosten treibend und von der Richtlinie auch nicht gefordert.

Gemäß Artikel 13 (3) der Energiedienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht, wer die Informationspflicht erfüllen soll. Am sinnvollsten ist es daher, genau wie in § 4 Absatz 1 EDL-G Entwurf, die Informationspflicht auf den Energielieferanten zu begrenzen, mit dem der Kunde ohnehin in einem Vertragsverhältnis steht. Eine darüber hinausgehende

zusätzliche Informationspflicht der Energieverteiler bzw. Verteilnetzbetreiber würde nur zu einem erhöhten administrativen und bürokratischen Mehraufwand führen, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für den Kunden erkennbar ist.

Vorschlag:

§ 4 Absatz 2 EDL-G Entwurf sollte wie folgt gefasst werden:

„(2) Energielieferanten stellen den Endkunden zusammen mit Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen in klarer und verständlicher Form Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, zur Verfügung, von denen sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können.“

§ 5 Sorgspflicht für Energieunternehmen; Verordnungsermächtigung

§ 5 sieht vor, dass bei Nichtvorhandensein einer durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Anzahl von EVU-unabhängigen Anbietern von Energieaudits die im jeweiligen Gebiet beliefernden Energieunternehmen „auf eigene Kosten“ für ein solches Angebot zu sorgen haben. Hierzu kann die Energieeffizienzbehörde „geeignete und erforderliche“ Maßnahmen anordnen, die in einer angemessenen Frist umgesetzt werden müssen; andernfalls kann die Behörde Ersatzmaßnahmen auf Kosten der EVU durchführen.

Diese rechtlich höchst bedenkliche Verpflichtung widerspricht dem ansonsten marktwirtschaftlichen 1:1 - Umsetzungsansatz, ist von der Richtlinie nicht gefordert und hinsichtlich ihrer Intention, ein level-playing-field für den Energiedienstleistungsmarkt schaffen zu wollen, auch nicht zuträglich.

Die Regelungen sind rechtlich bedenklich und diskriminieren die bestehenden Angebote von Energieunternehmen. Soweit die Regelung von den Energieunternehmen fordert, Energieaudits durch EVU-unabhängige Dritte anbieten zu lassen und die hiermit verbundenen Kosten zu tragen, liegt ein verfassungsrechtlich ungerechtfertigter Eingriff in die Gewerbefreiheit und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des Art. 12 und Art. 14 GG vor. Die Regelung verstößt zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG. Weiterhin verstößt die weitreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 gegen das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 80 Absatz 1 Satz 2 GG. Nach diesem Bestimmtheitsgebot sind Inhalt, Ausmaß und Zweck der Ermächtigungsgrundlage durch das Gesetz zu bestimmen und dürfen nicht auf den Verordnungsgeber übertragen werden. Die gesetzliche Regelung in § 5 Absatz 3 EDL-G-Entwurf enthält dagegen keinerlei Maßstäbe, in welcher Weise eine ausreichende Zahl von Anbietern für Energiedienstleistungen zu bestimmen ist und in welcher Weise die Energieunternehmen zu den Kosten heranzuziehen sind.

Die Regelung führt darüber hinaus zu Wettbewerbsverzerrungen gerade in der Fläche: In der Begründung zum Gesetzentwurf geht die Bundesregierung davon aus, dass „in Anbetracht des gegenwärtig in Deutschland schon bestehenden Angebots an Energieaudits [...] anzunehmen [ist], dass allenfalls noch bestehende regionale Angebotslücken durch die o. a. aufgezeigten Maßnahmen kurzfristig und mit begrenztem Kostenaufwand geschlossen werden können.“³ Diese im Grundsatz sicherlich zutreffende Angebotsituation in Deutschland kann also dazu führen, dass insbesondere Versorger in der Fläche außerhalb der urbanen Zentren von der Verpflichtung betroffen sind. Dies mag daher insbesondere bundesweite Anbieter dazu veranlassen, sich aus den betroffenen Gebieten zurückzuziehen und würde so zu einem Rückschritt für den Energiewettbewerb in Deutschland führen. Sofern die Bundesregierung davon ausgeht, dass die Energieunternehmen

³ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 21.04.2010, Drs. 231/10, Seite 44

„die ihnen entstehenden Kosten grundsätzlich auf ihre Kunden umlegen“⁴ können, ist dies zumindest für die ebenfalls von der Vorschrift betroffenen Verteilnetzbetreiber unzutreffend. Diese können die ihnen entstehenden Kosten nicht 1:1 an ihre Netzkunden weitergeben, da diese Kosten in dem abschließenden Katalog der „nicht beeinflussbaren Kosten“ des § 11 Anreizregulierungsverordnung nicht enthalten sind und somit vollständig dem Regime der Anreizregulierung unterfallen und damit die zulässige Erlösobergrenze negativ beeinflusst.

Im Übrigen würde die verlangte Quersubventionierung dritter Energieauditanbieter zwangsläufig zu höheren Energiepreisen führen. Damit würde die Gesamtheit der Energiekunden zur Finanzierung einer Angebotsinfrastruktur herangezogen, obwohl nur ein Teil der Kunden auch Nutzen daraus ziehen wird. Potenziellen Vorteilen einzelner stehen damit Mehrkosten aller Endkunden gegenüber.

Ziel der EDL-Richtlinie ist, dass bestehende marktfähige Angebote ausgebaut und neue Anbieter zusätzlich gewonnen werden. Die Vorschrift des § 5 EDL-G Entwurf würde jedoch dazu führen, dass der sich gerade entwickelnde Markt für Energiedienstleistungen und Energieeffizienz bei den Energieunternehmen zurückgedrängt würde, obwohl die Richtlinie ausdrücklich betont, dass EVU ihr Geschäftsmodell vom reinen Energieabsatz stärker in die Bereich Energiedienstleistungen entwickeln sollen⁵. Aktuelle Erhebungen zeigen, dass solche Angebote im höchsten Maße in Kooperation mit Marktpartnern wie Handwerksbetriebe, Ingenieur- und Planungsbüros durchgeführt werden. Nicht zuletzt daher ist die mit den Regelungen im EDL-G verbundene Ausweitung staatlicher Regulierung auf die Wertschöpfungsstufe Vertrieb und Energiedienstleistungen von Energieunternehmen nicht nur unnötig, sondern schädlich.

⁴ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 21.04.2010, Drs. 231/10, Seite 44

⁵ Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2006/32/EG und auch Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 21.04.2010, Drs. 231/10, Seite 42

Schließlich ist die Regelung auch im Hinblick auf die Umsetzungsanforderungen der Richtlinie nicht erforderlich. So räumt Artikel 6 (2) a) der Richtlinie den Mitgliedstaaten ein Auswahlermessen ein, welcher Verpflichtete (Energieverteiler, Verteilnetzbetreiber oder Energielieferant), welche von mehreren in Artikel 6 (2) a) i, ii, iii alternativ möglichen Förderungsmaßnahmen durchzuführen hat. So sieht beispielsweise i) vor, dass die Verpflichteten Energiedienstleistungen mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung fördern und ein entsprechendes Angebot für ihre Endkunden sicherstellen sollen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung könnte für die Endkunden kostenneutral durchgeführt werden, zumal bereits die weit überwiegende Anzahl der EVU entsprechende Energiedienstleistungen anbietet.

Vorschlag:

§ 5 Absatz 1 bis 3 EDL-Gesetz Entwurf sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 5 Absatz 4 EDL-Gesetz Entwurf sollte als neuer § 4 Absatz 4 EDL-Gesetz Entwurf verschoben werden.

Ansprechpartner:

Dr. Jan Witt
Telefon: +49 30 300199-1370
jan.witt@bdew.de

Hartmut Kämper
Telefon: +49 30 300199-1373
hartmut.kaemper@bdew.de